

ich kann Ihnen nun Rückmeldung geben zu den noch offenen Fragen (offizielle und verbindliche Aussagen in Abstimmung mit dem StMGP):

- **Chor- und Orchesterproben im Laienmusikbereich fallen nicht unter die Ausnahme für „außerschulische Bildungsangebote“ gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 17 Satz 2 Nr. 2 14. BayIfSMV. Es handelt sich insoweit ausdrücklich nicht um außerschulische Musikunterrichtsangebote (Vokal-, Instrumental- oder musikalischer Elementarunterricht), der etwa an Musikschulen (oder Privatmusikinstitutionen oder durch Laienmusikvereine) erfolgt. Es gilt damit aktuell 2G!**
- **Die von einem Laienmusikverein zur Durchführung der Laienmusikprobe eingesetzte Ensembleleitung unterfällt § 17 Satz 2 Nr. 3 der 14. BayIfSMV, d.h. für sie ist bei der Corona-Ampel „rot“ der Zugang auch im Falle von 2G dennoch mit einem negativen PCR-Test möglich.**
- **Für kulturelle Veranstaltungen im Freien mit maximal 1.000 Personen gelten weiterhin – auch während der „gelben“ bzw. der „roten“ Stufe der Krankenhausampel – keine Zugangsbeschränkungen nach der 3G-Regel (oder strenger).**

Im Einzelnen:

Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die **bisher nach 3G-Regeln** zugänglich sind – hiervon erfasst sind auch die **kulturellen Veranstaltungen (Auftritte)** und die **Proben von Laienmusikern** – sind gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 der 14. BayIfSMV bei Stufe Rot für die Laienmusiker als Teilnehmer ebenfalls **nur nach 2G** zugänglich.

Der Zugang in Hinblick auf geschlossene Räume kann daher ausschließlich durch Personen erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (**2G**).

Der Ministerrat hat zudem am 09.11.2021 beschlossen, dass ab 10.11.2021 **minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre**, die an der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen, **zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten** übergangsweise bis 31. Dezember 2021 zu 2G zugelassen werden, um sich in dieser Zeit impfen lassen zu können (§ 17 Satz 2 Nr. 2 Teilsatz 2 der 14. BayIfSMV).

An Proben und Auftritten von Laienmusikern und von Chören können damit neben den Geimpften und Genesenen zudem minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, teilnehmen.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV ausnahmsweise zugelassen werden, vgl. § 3a Abs. 1 Satz 4 der 14. BayIfSMV.

Die Regelung des § 17 Satz 2 Nr. 3 der 14. BayIfSMV erstreckt sich nicht auf alle Teilnehmer des Laienensembles. Die Regelung des § 17 Satz 2 Nr. 3 der 14. BayIfSMV „ehrenamtlich Tätige“ bezieht sich nur auf das für die Veranstaltung notwendige Funktionspersonal der jeweiligen Veranstaltung (Servicepersonal, Tontechniker etc.), sowie die verantwortlichen Funktionsträger der Laienensembles (Ensembleleiter, Registerführer, Stimmgruppenführer etc.). Die 3G plus-Regelung greift dem Sinn nach im ehrenamtlichen Bereich vor allem für Verantwortliche, die auch die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Vorgaben des auf Grundlage des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater erstellten individuellen Infektionsschutzkonzepts seitens der Teilnehmer kontrollieren und bei Verstößen geeignete Maßnahmen ergreifen.